Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen: B 2 S 74/96
(1 M 25/95)
4 B 34/95 – VG Magdeburg

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

des Dipl.-Ing. W R

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Janssen und Klose,
Porschekanzel 2–4, 45 127 Essen,

g e g e n

das **Regierungspräsidium Magdeburg**,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Olvenstädter Straße 1–2, 39 108 Magdeburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen: Herr G K

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reetz, Schulte, Nichterlein,
Laubenheimer, Propfe, Meyerhoff und Ebeling,
Museumstraße 2, 38 100 Braunschweig,

w e g e n

Vermessungsgebühren,

hier: vorläufiger Rechtsschutz gegen den Widerspruchsbescheid,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 11. April 1996 beschlossen:

Die Beschwerde vom 10. August 1995 des Antragstellers gegen den Beschluß vom 23. Juni 1995 - 4 B 34/95 - des Verwaltungsgerichts Magdeburg wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 98.711,40 DM (achtundneunzigtausendsiebenhundertelf Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e

I

Wegen vom Beigeladenen in Auftrag gegebener Vermessungsarbeiten im Gewerbegebiet H setzte der Antragsteller, ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, mit Gebührenbescheid vom 8.4.1994 insgesamt 197.422,80 DM fest.
Auf den Widerspruch des Beigeladenen hin hob der Antragsgegner den Gebührenbescheid auf (Widerspruchsbescheid vom 8.12.1994, Anschreiben vom 8.12.1994 für den Antragsteller; auf diese Dokumente wird Bezug genommen). Dagegen hat der Antragsteller am 7.4.1995 Klage erhoben (Verfahren 4 A 167/95 VG Magdeburg), über die noch nicht entschieden ist.
Der Beigeladene hatte am 21.7.1994 gebeten, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen. Nachdem der Widerspruchsbescheid ergangen war, hat er die Erledigung der Hauptsache erklärt; der Antragsteller hat dem widersprochen. Durch Beschluß vom 23.6.1995 - 4 B 32/95 - hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Erledigung der Hauptsache festgestellt. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers im beim Senat noch anhängigen Verfahren 2 M 69/95.

Der Antragsteller hat am 7.4.1995 seinerseits beim Verwaltungsgericht Magdeburg um vorläufigen Rechtsschutz gebeten, nachdem der Widerspruchsbescheid vorlag, um die Vollziehbarkeit seines Gebührenbescheids zu erreichen.
Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat diesen Antrag durch Beschluß vom 23.6. 1995 - 4 B 34/95 -, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, im we-

sentlichen mit der Begründung abgelehnt: Der Antrag sei dahin auszulegen, daß der Antragsteller die aufschiebende Wirkung seiner Klage erlangen wolle. Dieser Antrag sei nach §§ 80, 80a VwGO zu beurteilen. Die Klage des Antragstellers könne aber keine aufschiebende Wirkung entfalten, weil sie unzulässig sei; denn sie verletze den Antragsteller nicht in dessen Rechten. Dies komme nur in Betracht, wenn die Widerspruchsbehörde den festgesetzten Gebührenbetrag mindere, nicht aber im Fall der Aufhebung des Gebührenbescheids; denn dann habe der Antragsteller die Möglichkeit, die Gebühr neu festzusetzen. Dies komme einer Zurückverweisung der Sache an den Antragsteller gleich.

Der Antragsteller hat hiergegen Beschwerde erhoben, die beim Oberverwaltungsgericht zunächst im 1. Senat geführt (Aktenzeichen 1 M 25/95) und inzwischen zuständigkeitshalber an den 2. Senat abgegeben worden ist (Aktenzeichen B 2 S 74/96). Der Antragsteller macht geltend: Das Ergebnis des Verwaltungsgerichts werde dem Umstand nicht gerecht, daß er sich bei einem Streit um die Rechtmäßigkeit der von der Widerspruchsbehörde vertretenen Auffassung anders als mit einer Klage gegen deren Widerspruchsbescheid nicht wehren könne.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

> den angefochtenen Beschluß zu ändern und
> die aufschiebende Wirkung seiner Klage 4 A 187/95 anzuordnen bzw. wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

> die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat sich zur Sache nicht geäußert.

II

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet; denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist mit Rücksicht auf das Gebot des Art. 19 Abs. 4 GG letztlich nach §§ 80, 80a VwGO zu beurteilen (1); ihm fehlt das Rechts-

schutzinteresse, weil die Wirkung schon besteht, welche der Antragsteller mit seinem Begehren auf vorläufigen Rechtsschutz erstrebt (2).

1. Der Senat folgt dem Verwaltungsgericht im Ergebnis, daß bei einer Konstellation wie der hier vorliegenden einstweiliger Rechtsschutz nicht nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren ist, sondern nach §§ 80, 80a VwGO.
§ 80a VwGO ist allerdings nicht unmittelbar anwendbar, weil nicht schon beim zugrundeliegende Gebührenbescheid das von dieser Vorschrift vorausgesetzte Rechtsverhältnis entsteht (1.1), sondern erst dann, wenn und soweit die Widerspruchsbehörde den Gebührenbescheid zugunsten des Gebührenschuldners und zulasten des Gebührengläubigers ändert, der den Verwaltungsakt erlassen hat (1.2). Das System des § 80 Abs. 1, 5 VwGO ist dieser Situation über § 80a VwGO so anzupassen, daß effektiver vorläufiger Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) für jeden Beteiligten möglich ist (1.3).

1.1 Die durch § 80a Abs. 1 VwGO geregelte Variante von Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte mit Doppelwirkung ist offenkundig nicht unmittelbar einschlägig; denn der zugrunde liegende Verwaltungsakt (der Gebührenbescheid) begünstigt den Beigeladenen nicht, sondern belastet ihn als den Gebührenschuldner.

Aber auch § 80 Abs. 2 VwGO ist nicht unmittelbar anwendbar; denn der den Beigeladenen belastende Verwaltungsakt begünstigt den Antragsteller nicht als einen "Dritten". Dabei kann es sich nur um einen Rechtsträger handeln, der weder mit dem durch den Verwaltungsakt belasteten Bürger noch mit der den Verwaltungsakt erlassenden behördlichen Stelle identisch ist.
Der Antragsteller ist hingegen aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt – ÖbVermIngG LSA – vom 22.5.1992 (LSA-GVBl 367) ein mit öffentlichen Aufgaben der Vermessung beliehener Privater mit gesetzlich festgelegten Pflichten (§§ 6 ff ÖbVermIngG LSA) und dem Recht, Kosten aufgrund des Verwaltungskostenrechts des Landes zu erheben (§ 10 Abs. 1 ÖbVermIngG LSA). Seine förmlichen Entgeltforderungen sind Verwaltungsakte i. S. des allgemeinen Verwaltungsrechts (vgl. etwa: Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 35 RdNr. 14), weil der "Beliehene" einer "Behörde" gleichsteht (vgl. etwa: Kopp, a. a. O., § 1 RdNr. 25). Er ist damit an dem Verwaltungsrechtsverhältnis bereits wie eine *Behörde* beteiligt. Sein Gebührenbescheid ist wegen § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar, ohne daß es der Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO oder des Gerichts auf der Grundlage des § 80a Abs. 3 VwGO bedürfte.

1.2 Wegen der besonderen Funktion des Antragstellers als eines "beliehenen Unternehmers", der zugleich Gebührengläubiger ist, entsteht allerdings eine dem Fall des § 80a VwGO vergleichbare Doppelwirkung, wenn und soweit die (staatliche) Widerspruchsbehörde den Gebührenbescheid auf den Widerspruch des Gebührenschuldners hin zu dessen Gunsten und damit zulasten des Gebührengläubigers ändert, der den Ausgangsbescheid als "Beliehener" erlassen hatte.
Zwar ist eine Ausgangs*behörde* in der Regel nicht als Trägerin eigener Rechte an dem Widerspruchsverfahren beteiligt (BVerwG, Urt. v. 11.11.1988 - BVerwG 8 C 9.87 -, Buchholz 310 [VwGO] § 68 Nr. 32 = NVwZ-RR 1989, 359 = KStZ 1989, 74 = BayVBl 1989, 247, m. w. Nachw.); ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist aber als "Beliehener" nicht nur "Behörde", sondern gleichzeitig auch Träger *eigener* Rechte (BVerwG, a. a. O). Ändert die Widerspruchsbehörde den Gebührenbescheid des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, so kontrolliert sie damit nicht nur — wie im normalen Verwaltungsrechtsverhältnis — den Ausgangsverwaltungsakt einer staatlichen oder kommunalen Behörde, sondern gestaltet zugleich den Gebührenanspruch des "Beliehenen". Dieser wird dadurch *wie* ein "Dritter" i. S. des § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO erstmalig beschwert.
Diese Überlegung zwingt noch nicht, zugunsten des "Beliehenen" § 80a Abs. 2 VwGO anzuwenden; denn "Verwaltungsakt" i. S. dieser Bestimmung ist — wie sich aus der systematischen Stellung zur Grundvorschrift des § 80 Abs. 1 VwGO sowie aus § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ergibt — der Verwaltungsakt, der durch einen Widerspruchsbescheid nur die endgültige Fassung erhält, in welcher er zur gerichtlichen Prüfung steht.

1.3 Eine Handhabung, welche es hierbei beließe und die für den Verwaltungsakt mit Doppelwirkung nach §§ 80, 80a VwGO bestehende Regelung nicht auf den Fall übertrüge, in welchem das von § 80a VwGO vorausgesetzte Rechtsverhältnis erst durch die Widerspruchsentscheidung eintritt, könnte den (gegensätzlichen) Interessen *aller* mit eigenen Rechten versehenen und an dem Rechtsverhältnis Beteiligten nicht Rechnung tragen:

Wäre die Wirkung der vom "Beliehenen" gegen den Widerspruchsbescheid (entsprechend §§ 42, 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) erhobenen Anfechtungsklage ausschließlich nach § 80 Abs. 1 VwGO zu beurteilen, ohne daß § 80a VwGO in Betracht gezogen wird, so stände diese Wirkung *isoliert* neben einem Ergebnis, das durch den Widerspruch des Gebührenschuldners aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO oder nach Anordnung der Behörde (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder des Gerichts (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) entstanden ist. Ein Interessenausgleich zwischen der Position des

Gebührenschuldners und derjenigen des "Beliehenen" wäre nicht möglich. Sich widersprechende Ergebnisse (aufschiebende Wirkung sowohl des Widerspruchs des Gebührenschuldners als auch der Anfechtungsklage des "Beliehenen") könnten nicht vermieden werden.
Käme es im Ergebnis allein auf die Wirkung des vom Gebühren*schuldner* gegen den Gebührenbescheid erhobenen Rechtsbehelfs an, dann könnte der "Beliehene" seine Rechte nicht wirksam verteidigen, falls die Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Einzelfall nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO ganz oder teilweise ausgesetzt worden war.
Käme es für die Durchsetzbarkeit des Gebührenbescheids allein auf den letzten Zeitpunkt und damit allein auf die nach § 80 Abs. 1 VwGO zu beurteilende Wirkung der Anfechtungsklage des Gebühren*gläubigers* gegen den Widerspruchsbescheid an, dann müßte dies die Interessen des Gebührenschuldners verletzen, falls die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs bislang nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO hergestellt war.

Auch eine Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO führte nicht weiter.
Ihr stände schon der Grundgedanke des § 123 Abs. 5 VwGO entgegen, weil der vorläufige Rechtsschutz bei belastenden Verwaltungsakten durch die §§ 80, 80a VwGO eine besondere Regelung erfahren hat und § 80 VwGO auch ohne Anwendung des § 80a VwGO jeweils eine Rechtsfolge für die Wirkung des Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid wie auch für die Wirkung der Klage gegen den Widerspruchsbescheid entnommen werden kann.
§ 123 Abs. 1 VwGO enthält im übrigen mit der "einseitigen" einstweiligen Anordnung gleich wenig Möglichkeiten, den Konflikt bei "Doppelwirkungen" zu regeln, wie die ausschließliche Anwendung des § 80 VwGO.

Damit der allen Beteiligten durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte "effektive" Rechtsschutz möglich bleibt, ist eine Anwendung des § 80a VwGO verlangt, welche die Widerspruchsentscheidung, die erst die "Doppelwirkung" erzeugt, dem (Grund-)Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gleichstellt. Art. 19 Abs. 4 GG wird genügt, wenn in § 80a Abs. 1, 2 VwGO der Begriff "Verwaltungsakt" jeweils durch "Widerspruchsbescheid" ersetzt wird.

Dem steht nicht entgegen, daß im Normalfall der erste statthafte Rechtsbehelf (in erster Linie der Widerspruch und nur bei Fehlen eines Vorverfahrens die Anfechtungsklage) die aufschiebende Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO vermittelt und daß dieser durch den Widerspruch entstandene "Schwebezustand" über den Erlaß des

Widerspruchsbescheids hinaus fortdauert, bis über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts endgültig entschieden worden ist (vgl. z. B.: OVG LSA, Beschl. v. 12.7.1995 - 2 M 18/95 -). Allerdings wird die Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO durch die übrigen Regelungen modifiziert; die Wirkung des Widerspruchs gilt deshalb jeweils in der Form fort, welche sie infolge gesetzlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nrn. 1–3 VwGO oder aufgrund behördlicher (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 VwGO) oder gerichtlicher (§ 80 Abs. 5, 7 VwGO) Gestaltung gefunden hat (vgl. OVG LSA, a. a. O. [zur Umdeutung eines nach Erhebung der Anfechtungsklage gestellten Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO in einen solchen nach § 80 Abs. 7 VwGO]).
In ähnlicher Weise beeinflußt die in Konkurrenz zum Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid erhobene Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid die Vollziehbarkeit des ursprünglichen Verwaltungsakts:

War der Verwaltungsakt vor Erlaß des Widerspruchsbescheids nach § 80 Abs. 2 VwGO vollziehbar, so ändert die gegen diesen erhobene Anfechtungsklage wegen der auf sie anwendbaren Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO an der Vollziehbarkeit des Ursprungsbescheids grundsätzlich nichts. Der durch den Widerspruchsbescheid Begünstigte muß, wenn er dies vermeiden will, entsprechend § 80a Abs. 2 VwGO die Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für den Widerspruchsbescheid fordern und dies ggf. entsprechend § 80a Abs. 3 VwGO gerichtlich durchsetzen. Außerdem könnte er die Aussetzung der Vollziehung aus dem Grundbescheid nach § 80 Abs. 4 VwGO fordern und ggf. nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gerichtlich durchsetzen.

Hatte der Widerspruch gegen den Verwaltungsakt vor Erlaß des Widerspruchsbescheids wegen § 80 Abs. 1 VwGO oder aufgrund besonderer Entscheidung nach § 80 Abs. 4, 5 oder 7 VwGO aufschiebende Wirkung, dann genügt dem Anfechtungskläger gegen den Widerspruchsbescheid die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO nicht, sondern er muß zusätzlich entsprechend § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO dafür sorgen, daß die Vollziehbarkeit des Grundverwaltungsakts angeordnet wird. In den Fällen des § 80 Abs. 2 Nrn. 1–3 VwGO muß entweder die Rücknahme einer Aussetzungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO oder die Änderung einer gerichtlichen Anordnung nach § 80 Abs. 5 VwGO über § 80 Abs. 7 VwGO verlangt werden.
Hat die Widerspruchsbehörde die sofortige Vollziehbarkeit ihres Widerspruchsbescheids entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, so muß der Anfechtungskläger diese Anordnung nach § 80 Abs. 4 VwGO oder § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zusätzlich aus der Welt schaffen.

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob der Widerspruchsbescheid den Grund-Verwaltungsakt teilweise oder vollständig aufhebt; denn dies ist eine Frage lediglich des Umfangs, in welchem der Widerspruch Erfolg hatte.

Diese Grundsätze können auch unbeschadet der dogmatischen Einordnung der aufschiebenden Wirkung nach der "Wirksamkeits-" oder der "Vollziehbarkeits-"Theorie angewendet werden (vgl. zum Fall der durch den Widerspruchsbescheid aufgehobenen Baugenehmigung, für welche die Anordnung der Vollziehbarkeit begehrt wird: VG Augsburg, Beschl. v. 10.2.1995 - 4 S 94.1754 -, NVwZ-RR 1995, 382 [382]).

2. Der Antragsteller hat kein Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Anordnung auf der Grundlage des entsprechend heranziehbaren § 80a Abs. 3 VwGO, weil er die Position, welche er erstrebt, bereits innehat.
Der von ihm als "Beliehenem" erlassene Gebührenbescheid ist nämlich vollziehbar geblieben, weil der Widerspruch des Beigeladenen wegen § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hatte, diese auch nicht nachträglich behördlich (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder gerichtlich (§ 80 Abs. 5 VwGO) angeordnet worden ist und weil der Beigeladene dem Antragsteller den Widerspruchsbescheid nicht entgegenhalten kann, nachdem gegen diesen Anfechtungsklage mit der Wirkung des § 80 Abs. 1 VwGO erhoben worden ist.

Anders als das Verwaltungsgericht hält der Senat die Anfechtungsklage des Antragstellers gegen den Widerspruchsbescheid nicht für unzulässig.
Sie ist entsprechend §§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; 78 Abs. 2; 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen den Antragsgegner zulässig, weil der Antragsteller wie ein "Dritter" zu behandeln ist.
Mangels erteilter Rechtsmittelbelehrung konnte sie auch noch nach Ablauf der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Jahres erhoben werden (§ 58 Abs. 2 VwGO).
Als Gebührengläubiger wird der Antragsteller durch die Widerspruchsentscheidung in eigenen Rechten i. S. des § 42 Abs. 2 VwGO betroffen.

Das Rechtsschutzinteresse ist nicht deshalb entfallen, weil der Widerspruchsbescheid den Ausgangsbescheid in vollem Umfang aufgehoben und dem Antragsteller ermöglicht hat, die Gebühr neu festzusetzen. Die gegenteilige Auffassung berücksichtigt nicht genügend, daß über den Widerspruch des Beigeladenen und über die

Anfechtungsklage des Antragstellers im Ergebnis nur einheitlich entschieden werden kann.
Der Eingriff in die Rechte des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist nur graduell desto stärker, je mehr die Widerspruchsbehörde den Gebührenbescheid zugunsten des Gebührenschuldners verändert. Hebt sie ihn ganz auf, so entfällt damit nur die Belastung des Gebührenschuldners, aber gerade nicht diejenige des "Beliehenen", die vielmehr im Gegenteil ihren stärksten Grad erreicht. Der "Beliehene" kann nicht darauf verwiesen werden, einen neuen Gebührenbescheid zu erlassen; denn dies läßt außer acht, daß er als Gebührengläubiger in Konkurrenz mit dem Gebührenschuldner eigene Rechte i. S. des § 42 Abs. 2 VwGO verteidigt, wenn er die Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids in Frage stellt. Anders als in den Normalfällen, in welchen die den Verwaltungsakt verantwortende Behörde keine eigenen Rechte im Widerspruchsverfahren verteidigen kann, ihre auf § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gestützte Klage unzulässig sein müßte und sich der Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) erledigt, wenn die Widerspruchsbehörde den Verwaltungsakt aufgehoben und die Belastung des allein Betroffenen beseitigt hat, ist im Fall der Konkurrenz zwischen Gebührenschuldner und "Beliehenem" als zugleich Gläubiger der von ihm festgesetzten Forderung gerade der Widerspruchsbescheid noch im Streit (entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Deshalb kann der Gebührenbescheid erst als "beseitigt" oder "erledigt" gelten, wenn die Klage gegen den Widerspruchsbescheid rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Gerade wegen der "Doppelwirkung" des Widerspruchsbescheids trägt auch der Gesichtspunkt nicht, nach der (faktischen) "Zurückverweisung" an den "Beliehenen", habe dieser es selbst in der Hand, die ihm zustehenden Gebühren zu erheben; denn er wird zu einem neuen Handeln gezwungen, ohne gerichtlich klären lassen zu können, ob die "Zurückverweisung" denn rechtens war. Diese nicht zu billigende Konsequenz wird besonders deutlich, wenn die Widerspruchsbehörde jede weitere Gebührenfestsetzung des "Beliehenen" immer wieder in vollem Umfang beanstanden würde, obwohl der Gebührenschuldner mit Sicherheit wenigstens einen Teilbetrag bezahlen muß. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt, daß der "Beliehene" wegen seiner Position als Gebührengläubiger gerichtlich kontrollieren lassen kann, in welchem Umfang seine Forderung berechtigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO sowie — hinsichtlich des Beigeladenen — auf § 162 Abs. 3 VwGO. Dessen außergerichtliche Kosten sind nicht erstattungsfähig, obwohl er an dem Streit um den Widerspruchsbescheid not-

wendig i. S. des § 65 Abs. 2 VwGO beteiligt ist; denn die gerichtliche Entscheidung gestaltet nicht dieses Konkurrenzverhältnis zwischen den Beteiligten nicht konstitutiv, sondern versagt dem Antragsteller den Erfolg, weil er die Position, die er erstrebt hat, auch ohne gerichtliche Entscheidung schon besitzt. Losgelöst von der Rechtsstellung als notwendig Beigeladener kommt die Erstattung nicht in Betracht, weil der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich deshalb nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Streitwertentscheidung folgt aus §§ 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; 20 Abs. 3 GKG. Der Wert richtet sich nach der vom Antragsteller durch Verwaltungsakt geltend gemachten Forderung; wegen der nur vorläufigen Regelungen über die Vollziehbarkeit ist der Wert zu halbieren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und §§ 25 Abs. 3 S. 1; 5 Abs. 2 S. 3 GKG).

Köhler *Franzkowiak* *Kempf*